

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Satzung des Ortsverbandes Kevelaer

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN Kevelaer sind Ortsverband des Kreisverbandes Kleve im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Bundespartei BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes Kevelaer umfasst den Bereich der Gemeinde Kevelaer.
- (3) Sitz des Ortsverbandes ist Kevelaer.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede/r werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes gegenüber dem/der Antragsteller/in.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam. Auf Antrag kann das zuständige Schiedsgericht den Ausschluss aussprechen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder der Partei schweren Schaden zufügt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei und des Ortsverbandes zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und die Einrichtungen der Organisation zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied zahlt seinen Mitgliedsbeitrag nach Selbsteinschätzung, verpflichtet sich aber zur Entrichtung eines Mindestbeitrags. In sozialen Härtefällen kann es von seiner Beitragspflicht entbunden werden. Mandatsträger*innen zahlen darüber hinaus Sonderbeiträge.
- (3) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht können dem Mitglied vorübergehend die Mitgliedsrechte entzogen werden.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wählt den Ortsvorstand bestehend aus fünf Personen (OV Sprecher*in, stellvertretende OV Sprecher*in, Schatzmeister*in, Pressesprecher*in, Schriftführerin) sowie zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie beschließt über das Programm, die Satzung und die Beitragsordnung. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht entgegen und fasst darüber Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor Beschlussfassung durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Ortsverbandsvorstand lädt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Diese ist öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, außer Satzungsänderungen, die eine Dreiviertelmehrheit benötigen, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei internen Wahlen sollen Wahlpropaganda und Wahlabsprachen vermieden werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht darin, sich konsequent auf die Erfüllung seiner gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufgaben zu beschränken. Dazu gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt sich auf die laufenden Geschäfte und Rechtshandlungen, die die Arbeit eines Ortsverbandes mit sich bringt.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Jahr nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt ist Wahl und Wiederwahl möglich.
- (3) Der Vorstand kann gesamt oder einzeln auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich, auf Antrag auch öffentlich.

§ 7 Verhältnis Ortsverband - Kreisverband

- (1) Der Kreisverband hat sich dem Ortsverband gegenüber auf seine Mindestrechte zu beschränken. In Zweifelsfällen ist gemäß dem Prinzip der Basisdemokratie den Entscheidungen des Ortsverbandes Vorrang zu geben.

§ 8 Schiedsgericht

- (1) Zuständiges Schiedsgericht ist das Kreisschiedsgericht oder das des nächst höheren Gebietsverbandes. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Aberkennung von Leitungsfunktionen und Ausschluss.
- (2) Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt. Eine Verwarnung ist zulässig bei leichten Verstößen gegen Programm, Satzung und Geschäftsordnung sowie Kassenordnung.
- (3) Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen anderer Organe oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die übergeordnete Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.
- (4) Der Ausschluss kann nur in Fällen des § 19 des ParG erfolgen.

§ 10 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von 4 Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingehender Stimmscheine.
- (3) Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Solange der Ortsverband nicht mehr als 20 Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.
- (2) Solange der Ortsverband nicht mehr als 20 Mitglieder hat, besteht der Ortsvorstand aus mindestens 3 Personen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Das Frauenstatut findet in Anlehnung an die Landes- und Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anwendung.

Kevelaer, den 25.03.2019